BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/08 BH

L 2 U 128/04 (LSG für das Saarland)
S 3 U 133/03 (SG Saarbrücken)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2008 durch den Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. B e c k e r und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Nicolay Heusweiler, beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde könnte voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen.

2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Das Revisionsverfahren vor dem BSG ist mithin nicht eröffnet, um jedweden Fehler in der bisherigen Behandlung der Sache zu beheben. Revisionszulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind weder vom Kläger schlüssig dargetan noch nach der von Amts wegen durchgeführten summarischen Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

3 Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält der angefochtene Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise in einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger aber nicht - wie erforderlich - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 12. März 2008 gestellt, wie der Sitzungsniederschrift zu entnehmen ist; auch den Entscheidungsgründen des angefochtenen Berufungsurteils ist ein solcher Antrag nicht zu entnehmen.

4 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts konnte deshalb nicht stattgegeben werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS